



**ICT Berufsbildung  
Bern Mediamatik**

ehemals  
**SIGMEDIA**

# **Statuten**

## **der Organisation der Arbeitswelt (OdA) ICT Berufsbildung Bern Mediamatik**

### **ICT Berufsbildung Bern Mediamatik**

Geschäftsstelle  
Zentweg 25C (3006 Bern)  
Postfach 1526  
3072 Ostermundigen  
Tel. 031 939 40 38  
Fax 031 939 40 39  
[info@ict-bbb-mediamatik.ch](mailto:info@ict-bbb-mediamatik.ch)  
[www.ict-bbb-mediamatik.ch](http://www.ict-bbb-mediamatik.ch)

## **A Rechtsform und Ziel**

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „*ICT Berufsbildung Bern Mediamatik*“ besteht am Sitze der Geschäftsstelle ein gemeinnütziger Verein im Sinne von ZGB Art. 60ff. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2 Zweck und Aufgabe

**ICT Berufsbildung Bern Mediamatik**, als Mitglied des Dachverbandes OdA ICT Berufsbildung Schweiz, bezweckt, die Grundbildung MediamatikerIn (EFZ) und die Weiterbildungsmöglichkeiten schweremässig im Kanton Bern, aber auch schweizweit und branchenübergreifend weiter zu konsolidieren und zu betreuen. Der OdA obliegen speziell folgende Aufgaben:.

- Ausführung und Umsetzung der von der nationalen Trägerschaft des Berufsbildes Mediamatik, der Dachorganisation ICT-Berufsbildung Schweiz, initiierten Aktivitäten im Kanton Bern.
- Verhandlungen mit den zuständigen kantonalen Behörden
- Verhandlungen mit kantonalen und schweizerischen Berufsverbänden, Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen und anderen Institutionen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Beratung potentieller Lehrbetriebe
- Ausführen des Auftrages gemäss BBG und BBV und insbesondere im Auftrag des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA) des Kantons Bern zur Durchführung
  - des Qualifikationsverfahrens und
  - der Überbetrieblichen Kurse (ÜK) unter der Leitung der zu bildenden ÜK- und LAP-Kommissionen
  - sowie der Qualitätssicherung (QualÜK)
- Erstellen und Herausgeben einer Wegleitung über die Lehrabschlussprüfungen (LAP), Kanton Bern
- Vermittlung der Weiterbildungsmöglichkeiten für BerufsbildnerInnen (Lehrmeisterkurse)
- Initialisierung und Mitwirkung bei der Aus- und Weiterbildung der Experten und Expertinnen sowie Fachvorgesetzten
- Mitarbeit in den nationalen und regionalen Kommissionen und Arbeitsgruppen

## **B Mitgliederkategorien**

### Art. 3 Mitgliedschaft

Dem Verein können juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts (Kollektivmitglieder) wie auch natürliche Personen (Einzelmitglieder, Jungmitglieder) angehören. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft wird beendet durch eine schriftliche Erklärung auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten oder durch Ausschluss, den nur die Generalversammlung mit Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vornehmen kann.

## **C Organisation**

### Art. 4 Vereinsorgane

**ICT Berufsbildung Bern Mediamatik** hat folgende Organe:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Kommissionen

### Art. 5 Generalversammlung

Die Generalversammlung der **ICT Berufsbildung Bern Mediamatik** hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Kollektiv- und Einzelmitglieder
- Änderung der Statuten
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung findet in der Regel in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Kollektiv- und Einzelmitglieder haben je ein Stimmrecht. Eine Statutenänderung kann nur herbeigeführt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ihr zustimmen.

### Art. 6 Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selbst und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- Präsident / Präsidentin
- Vizepräsident / Vizepräsidentin
- Geschäftsstellenleiter / Geschäftsstellenleiterin
- Vertreter des LBVO Oberwallis
- Kommissionsleiter / Kommissionsleiterin
- VertreterIn der Mediamatik-Berufsfachschule BBZ Biel
- Mediamatik-LehrbetriebsvertreterInnen

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung des Vereins und Vertretung nach aussen
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Bestimmen der Geschäftsstelle und ernennen der GeschäftsstellenleiterInBilden und Einsetzen der ÜK-Kommission
- Einsetzen der ständigen und ad hoc Kommissionen sowie Arbeits- und Projektgruppen
- Erteilen von Aufträgen
- Budgetierung / Controlling
- Bestimmen der Buchführungsstelle für Verein und ÜK-Kommission
- Regelung der Kollektiv-Unterschrift zu zweien

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit relativem Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den sich der/die PräsidentIn entscheidet.

Vorstandssitzungen können auch auf schriftlichem und elektronischem Weg oder per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Bezüglich Beschlussfassung gelten dieselben Regeln wie bei persönlicher Anwesenheit.

#### Art. 7 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle auf die Amtsdauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

#### Art. 8 Ständige und ad hoc-Kommissionen

Zur Erfüllung der Zielbestimmung des Vereins ist die ÜK-Kommission und die LAP-Kommission zu bilden und einzusetzen. Es können diverse weitere ständige und ad hoc-Kommissionen gebildet werden. Der Vorstand befindet über das Bilden und Einsetzen von Kommissionen. Die Kommissions-Mitglieder resp. Kommissionsleiter / Kommissionsleiterin werden vom Vorstand ernannt.

## D Finanzen

#### Art. 9 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen zu Aktivitäten des Vereins
- jährliche Mitgliederbeiträge: Kollektivmitglieder Fr. 300.- bis 800.-  
Einzelmitglieder Fr. 80.- bis 150.-  
Jungmitglieder (bis 25 Jahre) Fr. 40.- bis 80.-
- Zuwendungen
- Erträge aus der weiteren Vereinstätigkeit.

Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder besteht nicht. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig und allein das Vereinsvermögen.

## **E        Schlussbestimmungen**

### Art. 10    Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden.  
Ein allfälliges Vermögen ist einer steuerbefreiten Institution mit verwandter Zielsetzung zu überweisen.

### Art. 11    Inkraftsetzung

Diese Statuten sind von der Gründerversammlung vom 16. Oktober 1997 angenommen und in Kraft gesetzt sowie anlässlich der

- GV vom 02. Juli 1998 und
- GV vom 18. Mai 1999 und
- GV vom 07. Dezember 2006 und
- GV vom 11. Dezember 2009 und
- GV vom 15. Dezember 2011 und
- GV vom 03. Juni 2014 und
- GV vom 27. Oktober 2015

geändert und ergänzt worden.

Der Tagespräsident

sig.

Christian Jung

Der Tagesprotokollführer

sig.

Manuel Stalder

Der Präsident

sig.

Armin Wyss